



# Ämtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Verlagspreis: 1/2 Mark  
Nr. 71

Telegraphische Adressen:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Stück 71.

Sonnabend, den 6. November 1909.

22. Jahrg.

Nr. 458. Am 1. Dezember 1909 findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt. Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke von größter Wichtigkeit. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt; es wird hierauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen.

Ich nehme bei der Zählung vertrauensvoll die Mitwirkung der Bevölkerung in Anspruch. Der Gang des Zählgeschäftes ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Gemeindevorständen) wird die nötige Anzahl Formulare zugestellt. Sie haben die Ausführung der Viehzählung zunächst zu besorgen und zu leiten. Zu diesem Zwecke können in größeren Gemeinden (Städten) Zählungskommissionen gebildet werden. Wo die ländlichen Ortsvorstände zur Leitung der Zählung nicht imstande sind, wird ihnen von den Distriktskommissarien Beihilfe geleistet werden. In den selbständigen Guts- bzw. Forstbezirken haben sich die Besitzer oder deren Stellvertreter dem Zählungsgeschäfte zu unterziehen.

2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeindebezirk in Zählbezirke derart ein, daß letztere in den Städten etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Häuser (Behöfte) umfassen. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke; desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Hafenanlagen.

Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.

3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.  
4. Jeder Zähler empfängt von der Ortsbehörde (Magistrat, Zählungs-Kommission, Distriktskommissarius):

- ein Stück der Anweisung B für den Zähler,
- zwei Stück der Kontrollisten C, von denen das eine als Urschrift, das andere als Reinschrift zu verwenden ist.
- die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A.

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut zu machen.

In den einzelnen Gehöften ist jede viehhaltende Haushaltung als Zählereinheit zu betrachten, so daß für jede viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte auszufüllen ist. In

Spalte 2 bis 5 der Kontrollisten müssen die Haushaltungen nach ihrer Lage einzeln aufgeführt werden und es ist in Uebereinstimmung hiermit der im Kopf der Zählkarte über dem Strich stehende Vordruck auszufüllen.

Die so bezeichneten Zählkarten hat der Zähler sowohl von Haushaltung zu Haushaltung am 29. und 30. November d. J. auszuteilen. Am 30. November d. J., abends 8 Uhr, muß die Austeilung spätestens beendet sein.

Die Behandlung der Zählkarten ist möglichst an die Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbar zu bewirken.

Die Empfänger der Zählkarten sind über deren Ausfüllung mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf hinzuweisen, daß im Falle die eine oder die andere der in der Zählkarte aufgeführten Viehgattungen nicht vorhanden ist, in der betreffenden Spalte weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden dürfen. Ferner ist daran zu erinnern, daß die ausgefertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. J. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind.

Ist zu befürchten, daß der Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter die Ausfüllung der Zählkarte nicht ordnungsmäßig bewirken wird, so hat der Zähler die Zählkarte selbst auszufüllen.

5. Am Morgen des 2. Dezember d. J. beginnt die Einsammlung der Zählkarten. Sie soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen.

Nach beendigter Einsammlung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrollisten nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und eine Reinschrift von der Kontrollisten zu fertigen. Demnächst ist sowohl das erste Stück wie auch die Reinschrift von der Kontrollisten von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge geordneten sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 4. Dezember d. J. an die Ortsbehörde bzw. den Zählungsausschuß zurückzugeben.

6. Die Ortsbehörde (Zählungskommission, Polizei, Distriktskommissar) prüft das von den Zählern zurückgelieferte Zählungsmaterial, beseitigt etwaige Mängel auf Grund mündlicher an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen und füllt dann nach den Kontrollisten die Orts-

liste E in drei Exemplaren aus. Davon sind zwei nebst den Reinschriften der Kontrollisten und den geordneten Zählkarten bis spätestens den 8. Dezember 1909 dem zuständigen Landrate einzureichen. Die dritte Ausfertigung der Ortsliste E bleibt bei der Ortsbehörde zurück.  
— Nr. 15/09 I F. —

Posen, den 21. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: von Mikusch.

Nr. 459. Das Verzeichnis der im Winterhalbjahr 1909/10 im Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg stattfindenden Vorträge und Kurse kann im Landratsamt eingesehen werden.  
— Nr. 5349. —

Koschmin, den 30. Oktober 1909.  
Der Königliche Landrat.

Nr. 460. Der Lehrer Kuszowski in Gzelejowo ist anstelle des von dort verzogenen Lehrers Nowak zum Annehmer der Sparkasse des Kreises Koschmin bestellt.

— Nr. 397 Sp. —  
Koschmin den 27. Oktober 1909.  
Der Königliche Landrat.

Nr. 461. Zu ermitteln:

Der russisch-polnische Saisonarbeiter Thomas Josefowicz, welcher sich einige Tage ohne Legitimation in Karstshof aufgehalten und sodann unbekannt verzogen ist. Im Ermittlungsfalle ist dem Distrikts-Kommissar in Borek sofort Nachricht zu geben.

— Nr. 5354/09. —  
Koschmin, den 2. November 1909.  
Der Königliche Landrat.

Nr. 462. Viehsuchen.

Ausgegeben: Die Schweinefenne unter den Schweinen des Gemeinde-Vorstehers Franz Przhbhl in Neu-Obra, der Kottlauf unter den Schweinen des Tischlermeisters Krajka und der Witwe Kottkowiak — nicht Dudkowiak, wie in der Kreisblattbekanntmachung vom 27. Oktober 1909 (Stück 70 des Kreisblattes) angegeben ist — in Bogorzela und die Backsteinblattern unter den Schweinen des Fleischers Figażewski und des Organisten Johann Mathysiewicz in Bogorzela.

Erläutert: Die Schweinefenne unter den Schweinen des Anstellers Binder und des Gutsverwalters Plehn in Elisenhof.  
Koschmin, den 4. November 1909.

Der Königliche Landrat.  
Albrecht.